

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

111 (30.11.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 111

Karlsruhe, den 30. November

1951

Inhalts-Verzeichnis

982-994

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 982 Umbenennung des Signalbüros
983 Zahlung der Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 984 Drucksachen; hier: Sofortige Weiterleitung der Vordrucke, deren Bestand zu überwachen ist, durch die Bezugsstellen an die Verbrauchsstellen
985 Rechnungsvorschrift I, Allgemeine Rechnungsbestimmungen (DV 272)

III. Betrieb und Fahrplan

- 986 Auffahren von Weichen; hier: Aufhebung des Vordrucks Kar 423 22
987 Betriebsleistungsermittlung; hier: Verbrauch an Vordrucken für das Betriebsbuch
988 Inbetriebnahme von Mehrabschnittsignalen im Raum Köln

IV. Verkehr

- 989 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
990 Sonntagsausflugszüge
991 Werbeaktion „Rückfahrkarte“

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 992 Fundsachen-Versteigerung
993 Sparsame Verwendung von Drahtstiften
994 Zugschlußlaternen

VIII. Nachrichten

- Sprachecke
Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)
Verlust von Scheckvordrucken
Offene Dienstposten

Anerkennung für die Durchführung der Manövertransporte

Der Kommandierende General der französischen Streitkräfte in Deutschland, Herr General Noiret, hat mir in einem persönlichen Schreiben Dank und Anerkennung für die Einsatzbereitschaft und verständnisvolle Mitarbeit sämtlicher mit der Abwicklung der Manövertransporte betrauten Bediensteten der Deutschen Bundesbahn übermittelt und dabei besonders hervorgehoben, daß die Transporte trotz des großen Umfangs innerhalb der geplanten Zeit ohne Unfälle und besondere Vorkommnisse durchgeführt wurden. Auch ich danke Ihnen für die geleistete Arbeit und bitte Sie, alle Beteiligten entsprechend zu unterrichten.

Deutsche Bundesbahn
Der Leiter
der Hauptverwaltung
(gez) Helberg

Ich schließe mich diesem Danke an.
Der Präsident
der Eisenbahndirektion Karlsruhe
(gez) Dr Eisele

Pr (30) B 7 Bm

I. Verwaltungsangelegenheiten

982 Umbenennung des Signalbüros

14 A 4 Ogdeb (ABl 111. 30. 11. 51.)

Verf GDE — 11 V 2 Ogd (HVB) — vom 19. 11. 1951

Das Signalbüro der ED führt ab 1. Januar 1952 — wie auch die Signalbüros der anderen ED'en und das des EZA München — die Bezeichnung „Signal- und Fernmeldebüro“ (abgekürzt Büro Tsf).

In der Geschäftsanweisung für die Büros der ED'en ist bei § 1 Ziff 2 auf diese Verfügung hinzuweisen.

983 Zahlung der Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten

3 A P 10 Pb (ABl 111. 30. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 334/1951

Entspringt Verf

HVB Offenbach vom 20. 11. 1951 — 13.135 Pb 10 —
GDE Speyer vom 27. 11. 1951 — 4.307 Pb 54 —

1. Auf Anordnung der GDE Speyer werden die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten vom 1. 10. 1951 an nach den ab diesem Zeitpunkt gültigen neuen Besoldungstabellen gezahlt.

In diese Besoldungstabellen sind Zuschläge von 20 % zu den Grundgehältern bzw zu den Diäten eingerechnet.

2. Hierzu erhalten die planmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt bis zu 229.99 DM einen besonderen, gestaffelten Zuschlag.

Dieser Zuschlag beträgt bei einem Grundgehalt bis

zu 154.99 DM monatlich	24.— DM
von 155.00 DM bis 174.99 DM monatlich	21.— DM
von 175.00 DM bis 189.99 DM monatlich	17.— DM
von 190.00 DM bis 204.99 DM monatlich	14.— DM
von 205.00 DM bis 214.99 DM monatlich	11.— DM
von 215.00 DM bis 229.99 DM monatlich	6.— DM.

Die außerplanmäßigen Beamten, deren Diäten (ohne Wohnungsgeldzuschuß) weniger als 230.— DM monatlich betragen, erhalten zu ihren Diäten die gleichen besonderen Zuschläge.

Der besondere Zuschlag für die Beamten mit einem Grundgehalt (mit Diäten) von weniger als 230.— DM monatlich ist in die neuen Besoldungstabellen gleichfalls bereits eingerechnet.

3. Die bisher gezahlten Zulagen entfallen (vgl jedoch Ziffer 8).

4. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 wird die spitze Berechnung gleichzeitig nachgeholt (vgl. ABIVerf 334/1951 Ziffer 5).

Wir machen hierbei insbesondere auf folgendes aufmerksam:

- a) An Beamte, die seit dem 1. 4. 1951 entlassen oder in den Ruhestand versetzt wurden, wird der Unterschiedsbetrag nur bis zum Tage der Entlassung oder Zuruhesetzung gezahlt, und zwar durch diejenige Kasse, die den Beamten vor seiner Entlassung oder Zuruhesetzung zuletzt besoldet hat.
- b) Für Beamte, die im Laufe des Geschäftsjahres mit Kassenwechsel versetzt wurden, ist für den gesamten Ausgleichs- und Nachzahlungszeitraum diejenige Kasse zuständig, die die Dezemberbezüge des Beamten zahlt.
- c) Für die Zahlung der Dienstbezüge an dienstentlohene Beamte gilt folgendes Beispiel:

Dienstbezüge (Besoldungsgruppe 13, Stufe 5, Ortsklasse C, Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß V a)	ab 1. 4. 1951	ab 1. 10. 1951
= 267.35 DM	= 267.35 DM	= 276.50 DM
zahlbar zur Hälfte	= 133.68 DM	= 138.25 DM

hierzu tritt ggf. noch der volle Kinderzuschlag

- d) Bei Beamten, die seit dem 1. 1. 1951 verstorben sind, ist § 93 DBG zu beachten. Hiernach erhalten die Witwe sowie die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen. Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich während der ganzen Bewilligungszeit nach dem Verstorbenen während des Sterbemonats zustehenden Bezügen; Änderungen der Bezüge, die bei Lebzeiten des Bezugsberechtigten während dieses Zeitraumes eingetreten wären, berühren weder die Bewilligung noch die Höhe des Sterbegeldes; jedoch werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezüge erst während dieses Zeitraumes eintreten oder wieder eintreten. Den Hinterbliebenen eines während der vorläufigen Dienstenthebung verstorbenen Beamten werden als Sterbegeld die vollen Dienstbezüge des Beamten auch dann gewährt, wenn die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge angeordnet war, da auch die einbehaltenen Bezüge in diesem Falle nicht verfallen, sondern nachzuzahlen sind.
- e) Für die Berechnung des Unterschiedsbetrags sowie der Nachzahlung ist bei den Schrankenwärttern auch zu beachten, daß diese ab 1. 9. 1951 nach Besoldungsgruppe 17 (nicht mehr wie früher nach Besoldungsgruppe 17 a) besoldet werden.

5. Die nach vorstehender Neuregelung zu zahlenden Mehrbeträge sind lohnsteuerpflichtig.

6. Für Dezember 1951 werden die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten von den meisten Kassen zunächst nochmals nach der bisherigen Berechnungsweise gem. ABIVerf 334/1951 gezahlt. Die spitze Berechnung (Ausgleich) der Dienstbezüge für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 sowie die Nachzahlung des Unterschiedsbetrags für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1951 werden im allgemeinen unmittelbar nach der Zahlung der Dezembergehälter durchgeführt. Falls die örtlichen Verhältnisse (insbesondere also bei kleineren Kassen) es gestatten, wer-

Unser UNFALL Warndienst

Mit dem Kopf durch die Wand, schadet dem Kopf!

Dies mußte ein Schlosser erst durch einen Unfall erfahren. Er wollte gleichzeitig mit einer bewegten Lok durch das Hallentor eines Bahnbetriebswerks hindurch, wurde dabei eingezwängt und zu Boden geworfen. Nur dadurch, daß die Lok im Schritt fuhr und deshalb auf der Stelle zum Halten gebracht werden konnte, wurde ein größeres Unglück vermieden. Starke Brustkorbquetschungen und eine Rißquetschwunde am Kopf waren die Folgen des sträflichen Leichtsinns.

Der Bedienstete hat gegen die UVV Teil IV § 3 IV (5) verstoßen und damit seinen Unfall selbst verschuldet.

Beachtet die Unfallverhütungsbestimmungen!

Während der Durchfahrt eines Fahrzeuges durch ein Tor darf sich niemand in der Toröffnung aufhalten.

5 Ps 75 Usü



den Ausgleich und Nachzahlung bereits gemeinsam mit den Dezemberbezügen angewiesen.

Vom Januar 1952 an werden die Dienstbezüge der aktiven Beamten allgemein nach den neuen Berechnungsmerkmalen (vgl. Ziffer 1 bis 3) gezahlt.

7. Die Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und denen gemäß den ABIVerfügungen 414 und 537/1951 auf Antrag Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsanwärter gewährt werden, nehmen mit den jeweiligen Sätzen (75% im gehobenen und 80% im mittleren Dienst) auch an der seit 1. 10. 1951 zu zahlenden 20%igen Erhöhung der Grundgehälter (Diäten) teil; sie erhalten mit den gleichen Einschränkungen auch den besonderen, gestaffelten Zuschlag gemäß Ziffer 2. Sie beziehen somit 75 bzw. 80% der gesamten jeweiligen Dienstbezüge eines planmäßigen Beamten nach der ersten Dienstaltersstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Die übrigen Beamten im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen erhalten, nehmen an dieser Gehaltserhöhung nicht teil.

8. Durch diese Neuregelung werden die Ausgleichszulagen für Einkommensausfall bei der erstmaligen planmäßigen Anstellung von Lohnbediensteten nicht berührt, sofern der betreffende Bedienstete bereits vor dem 1. 4. 1951 erstmalig planmäßig angestellt wurde. Dagegen wird die vorstehend angeführte Erhöhung der Dienstbezüge auf die Ausgleichszulagen der am oder erst nach dem 1. 4. 1951 erstmalig planmäßig angestellten Bediensteten angerechnet. Hierwegen ist den Kassen bereits nähere Weisung zugegangen.

9. Bei den ABIVerfügungen 334, 414 und 537/1951 ist auf diese Verfügung zu verweisen.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

984 Drucksachen; hier: Sofortige Weiterleitung der Vordrucke, deren Bestand zu überwachen ist, durch die Bezugsstellen an die Verbrauchsstellen

12 Fd 1 Staod (ABl 111. 30. 11. 51.)

Eine aufgetretene Unregelmäßigkeit veranlaßt uns, anzuordnen, daß die von den Bezugsstellen für die zugeordneten Verbrauchsstellen beim Fd angeforderten Vordrucke, deren Bestand zu überwachen ist (z B Gepäckscheine, Hinterlegungsscheine, Nummernzettel für Expresgut — ausgenommen die der Selbstabfertiger und die mit den Zeichen F —, Wagenstandgeldrechnungen), sofort nach Eingang vom Fd an die zugeordneten Verbrauchsstellen weitergeleitet werden. Der Empfang ist den Bezugsstellen formlos zu bestätigen. Wenn das EVA den Verbleib bei einem bestimmten Bahnhof angeordnet hat, so muß der für die Verbrauchsstellen vorgesehene Bestand in dem nach DV 600 (PAV) § 99 zu führenden Nachweis 600 62 des zur Aufbewahrung bestimmten Bahnhofs erscheinen.

Auf keinen Fall darf es vorkommen, daß oben bezeichnete Vordrucke, deren Abgabe durch das Fd an die Vk I gemeldet wird, nicht in einem nach DV 600 (PAV) zu führenden Nachweis 600 62 enthalten sind.

Bei der Anforderung durch die Bezugsstellen sind die sofort an die Verbrauchsstellen weitergehenden Vordrucke in der Bedarfsliste jeweils auf besonderer Zeile nachzuweisen.

985 Rechnungsvorschrift I,

Allgemeine Rechnungsbestimmungen (DV 272)

10 F 1 Krör (ABl 111. 30. 11. 51.)

I. Auszug aus Verf HVB/SWDE vom 13. 11. 1951
— 64.641 Krör (272) —

1. Bei der Fortbildung der Allgemeinen Rechnungsbestimmungen sind die folgenden weiteren Vordrucke für Rechnungsbelege neu geschaffen oder wesentlich umgestaltet worden:

- Vordruck 272 04 a Einnahmebeleg und Jahresnachweis über laufende Einnahmen und einmalige Einnahmen in Teilbeträgen,
" b Einlage, nur Jahresnachweis,
" 272 05 a Ausgabebeleg und Jahreszahlliste über laufende Ausgaben,
" b Einlage, nur Jahreszahlliste,
" 272 06 Einnahmebeleg — Einnahmesammelbeleg,
" 272 08 Ausgabebeleg und Einnahmebeleg,
" 272 09 Einnahme — Ausgabe — Wegfallbeleg über laufende Einnahmen — Ausgaben,
" 272 10 Unterschriftenblatt,
" 272 12 a Hebeliste,
" b und c Einlagen und Zwischeneinlagen.

2. Der Vordruck 272 04 ist durch die Vereinigung des Vordrucks Einnahmebeleg mit dem Vordruck Jahresnachweis, der Vordruck 272 05 durch die Zusammenfassung der Vordrucke Ausgabebeleg und Jahreszahlliste grundlegend umgestaltet worden. Durch die Ergänzung mit den als Einlageblättern aufgelegten Jahresnachweisen (Vordruck 272 04 a) und Jahreszahllisten (Vordruck 272 05 b) können diese Rechnungsbelege jetzt 7 Jahre hindurch benutzt werden; der Druck der Vordrucke 272 04 a und 272 05 a auf Steifpapier ermöglicht

das auch äußerlich. Die Kassenanweisungen auf Rechnungsbelegen über laufende Einnahmen und auf Rechnungsbelegen über laufende Ausgaben können daher künftig längstens für die Dauer von 7 Jahren erteilt werden.

Um zu verhindern, daß in den Hauptkassen nebeneinander die bisherigen und die neuen Vordrucke der Rechnungsbelege über laufende Einnahmen und über laufende Ausgaben behandelt werden müssen, legen wir Wert darauf, daß vom 1. Januar 1952 an in allen Hauptkassen einheitlich nur noch Rechnungsbelege auf den neuen Vordrucken vorliegen. Zu diesem Zwecke ersuchen wir, für alle bisherigen Rechnungsbelege dieser Art nach gründlicher Nachprüfung nach Abs 1 a der Bestimmungen über die Prüfung der Fortdauer laufender Einnahmen und Ausgaben (Rechnungsvorschrift I Anhang III) neue Rechnungsbelege auf den neuen Vordrucken aufzustellen und so rechtzeitig an die Hauptkassen zu senden, daß diese vom 1. Januar 1952 an nur noch Rechnungsbelege auf den neuen Vordrucken zu behandeln haben. Die bisherigen Rechnungsbelege über laufende Einnahmen und über laufende Ausgaben verlieren somit am 31. 12. 1951 ihre Gültigkeit. Zur Arbeitsvereinfachung wird für diese Rechnungsbelege hiermit die allgemeine Wegfallanweisung erteilt (Rechnungsvorschrift I § 12 Abs 1), so daß es für diese Fälle einer förmlichen Wegfallanweisung zum 31. Dezember ds Js nicht mehr bedarf.

Die neuen Vordrucke 272 04 a und 272 05 a sind von den für ihre Ausstellung in Frage kommenden Direktionsbüros und Ämtern sogleich als außerplanmäßige Anforderung unter Hinweis auf diese Anordnung bei den zuständigen Drucksachenlagern anzufordern. Die Drucksachenlager erhalten die Vordrucke rechtzeitig ohne Anforderung von dem Drucksachenlager der ED Köln.

Der Vordruck 272 04 ist für alle Einnahmen zu verwenden, die zu bestimmten Zeitpunkten von einem einzelnen Einzahler in Beträgen aufkommen, die der Höhe nach feststehen. Bevor der Vordruck 272 04 verwendet wird, ist jedoch zu prüfen, ob nicht zweckmäßiger der Betrag durch Hebelisten erhoben werden kann (vgl Abs 6).

Bei den Rechnungsbelegen über laufende Einnahmen und über laufende Ausgaben wird die in den einzelnen Erhebungszeiträumen einzuziehende oder auszuzahlende Summe im allgemeinen gleich hoch sein, so daß in dem schraffierten Raum nur eine Summe einzusetzen sein wird. Weichen jedoch die einzelnen Teilbeträge voneinander ab, weil z B bei Einnahmen in Teilbeträgen wegen der Rundung der erste oder der letzte Teilbetrag spitz berechnet wird und die Beträge für die anderen Erhebungszeiträume in vollen DM-Beträgen einzuziehen sind, oder bei Ausgaben wegen der Jahresrundung im letzten Monat Unterschiedsbeträge auszugleichen sind (Rechnungsvorschrift I § 4 Abs 2 b), so sind in diesen Ausnahmefällen in dem schraffierten Raum nacheinander diese verschiedenen hohen Beträge einzusetzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Beträge für das Sommerhalbjahr von denen für das Winterhalbjahr abweichen, z B bei der Beleuchtung von Signallaternen.

Beispiele für die Erweiterung der Anweisungsformeln:

„11 DM 40 Pf — elf DM Pf wie vor — für Januar, 11 DM — elf DM — für Februar bis Dezember“

oder

„8 DM 33 Pf — acht DM Pf wie vor — für Januar bis November,

8 DM 37 Pf — acht DM Pf wie vor — für Dezember“

oder

„15 DM — fünfzehn DM — für Januar bis März und Oktober bis Dezember und 12 DM — zwölf DM — für April bis September.“

3. Der neue Vordruck 272 08 — Ausgabebeleg und Einnahmebeleg — schließt eine bisher bestehende Lücke. Zwar waren für Einzelfälle bereits in einigen besonderen Rechnungsbestimmungen Vordrucke für Rechnungsbelege vorgesehen, mit denen gleichzeitig Ausgaben und Einnahmen angewiesen werden konnten. In allen anderen Fällen mußte bisher jedoch auf den allgemeinen Rechnungsbelegen die erweiterten Anweisungsformeln handschriftlich eingesetzt werden, was künftig entfällt.

4. Auch der neue Vordruck 272 09 — Einnahme — Ausgabe — Wegfallbeleg über laufende Einnahmen — Ausgaben — bringt für den Rechnungsdienst eine erhebliche Verbesserung. Die bisher hierfür verwendeten Vordrucke der allgemeinen Rechnungsbelege mußten im vorgedruckten Text handschriftlich erheblich geändert werden; außerdem war die Ausfertigung der Rechnungsbelege schwierig.

5. Das Unterschriftenblatt (bisherige Nr 261 01) erhält die Nr 272 10, weil der Vordruck in die Rechnungsvorschrift I übernommen wird. Die bisherigen Vordrucke sind aufzubreuchen.

6. Laufende Einnahmen von mehreren Einzählern sind künftig grundsätzlich durch Hebelisten einzuziehen. Die bisherige Beschränkung auf die in den Bestimmungen über Hebelisteneinnahmen (Rechnungsvorschrift I Anhang IV § 2 Abs 1 bis 3) angeordneten Fälle entfällt. Hebelisten sind künftig stets dann zu verwenden, wenn das gegenüber den Rechnungsbelegen über einmalige oder über laufende Einnahmen vorteilhaft erscheint.

Der neue Vordruck Hebeliste ist so gestaltet worden, daß er für alle Arten von Hebelisteneinnahmen verwendet werden kann, so daß künftig die z Zt noch für einzelne Einnahmearten in den besonderen Rechnungsbestimmungen vorgesehenen Sondervordrucke für Hebelisten entfallen. Die bisherigen Vordrucke sind jedoch aufzubreuchen.

7. Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Rechnungsbelege über die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, über Schuldverschreibungen usw zusammenhängenden Nebenkosten, z B Notariatsgebühren, Gerichtskosten, nicht zu den A-Belegen nach Rechnungsvorschrift I § 13 Abs 3 gehören.

II. Zusatz der ED K

Wir weisen nochmals besonders darauf hin, daß alle Einnahmeanweisungen (ausgenommen Hebelisteneinnahmen) auch alle Anweisungen über laufende Einnahmen über die Einnahmeüberwachung und alle Belege über die Einstellung oder Ermäßigung laufender Auszahlungen über die Ausgabewegfallüberwachung beim Büro F an die Hk zu leiten sind.

III. Betrieb und Fahrplan

986 Auffahren von Weichen; hier: Aufhebung des Vordrucks Kar 423 22 31 B 4 Bu (ABl 111. 30. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 60/1948 und Verf 39 Ts 1 Ssu vom 31. 7. 1951

Nach Verf 39 Ts 1 Ssu vom 31. 7. 1951 wird das Auffahren von Weichen mit Meldezettel und Nachweis er-

faßt, verfolgt und abgewandelt. Die Meldung hierüber an Hand des Vordrucks Kar 423 22 kann daher als überflüssig entfallen.

Zur Vereinfachung des mit ABIVerf 60/1948 eingeführten besonderen Überwachungsverfahrens für das Auffahren von Weichen wird ab sofort auf die Meldung nach Formblatt Kar 423 22 verzichtet. Etwa notwendig werdende besondere Angaben sind auf dem Meldezettel nach Verf 39 Ts 1 Ssu vom 31. 7. 1951 zu vermerken.

Der Vordruck Kar 423 26 für die Untersuchung über das Auffahren von Weichen wird weiterhin beibehalten.

Zusatz für BA Lindau:

Ihre Vorlage vom 4. 10. 1951 ist hiermit erledigt.

987 Betriebsleistungsermittlung; hier: Verbrauch an Vordrucken für das Betriebsbuch

31 B 51 Büz (ABl 111. 30. 11. 51.)

Sämtliche Bahnhöfe haben der Drucksachenverwaltung der ED „Arbeitsanteil Fd 6“, umgehend die im Monat November 1951 für das Betriebsbuch benötigte Anzahl der Vordrucke, unterteilt nach Abschnitten und Unterabschnitten, mitzutellen.

988 Inbetriebnahme von Mehrabschnittsignalen im Raum Köln 31 B 7 Baos (ABl 111. 30. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 748/1951

Am Sonntag, den 2. Dezember 1951, werden im linksrheinischen Raum Köln (einschl Hohenzollernbrücke) anstelle der bisherigen Haupt- und Vorsignale sogenannte Mehrabschnittsignale — Ma-Signale — in Betrieb genommen. Der rechtsrheinische Raum Köln ist bereits seit September dJ mit Ma-Signalen ausgestattet.

Es handelt sich um ein neuartiges Signalsystem, das im derzeitigen Signalbuch noch nicht enthalten ist. Die Reisezugstrecken im Raum Köln dürfen daher nur noch von Lok- und Zugführern befahren werden, die über die Ma-Signale besonders unterwiesen und mit den diesbezüglichen Betriebsvorschriften ausgerüstet sind.

Bei Sonderzügen, die den Raum Köln berühren, ist dafür zu sorgen, daß Lok und Zub schon vorher gewechselt werden; andernfalls sind streckenkundige Beleiter zu verlangen.

IV. Verkehr

989 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 111. 30. 11. 51.)

Am 15. November 1951 wurde die Wdb Nr 28 über Getreidesendungen aus Ungarn an alle EVÄ, Bf, Ga, Uvst und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

990 Sonntagsausflugszüge

9 Vt 8 Tpsv/Wi (ABl 111. 30. 11. 51.)

Die Sonntagsausflugszüge P 1714 S Basel Bad Bf — Zell (Wiesental) und P 1543/1566 S Freiburg (Breisgau) Hbf — Feldberg-Bärental und zurück, deren Verkehren ab 2. Dezember 1951 zur Förderung des Wintersportes vorgesehen und in den amtlichen Kursbüchern veröffentlicht ist, verkehren vorläufig noch nicht. Der erste Verkehrstag dieser Züge wird besonders bekanntgegeben.

991 Werbeaktion „Rückfahrkarte“

9 Vt 8 Awvp (ABl 111. 30. 11. 51.)

Vom 5. 12. 1951 an wird im ganzen Bundesgebiet eine Werbeaktion für die bei der Tarifreform am 15. 10. 1951 eingeführte Rückfahrkarte in der gleichen Weise, wie für den Expresgutverkehr geworben worden ist, durchgeführt. Die Bahnhöfe und DER-Reisebüros erhalten zur Einleitung der Werbeaktion zunächst Werbeplakate, die wenigstens bei den Bahnhöfen 1. Kl möglichst im Reihenanschlag auszuhängen sind. Der Werbung für die Rückfahrkarte kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil über Weihnachten und Neujahr keine Festtagsrückfahrkarten mit der früher erweiterten Geltungsdauer ausgegeben werden.

Das Abfertigungspersonal ist eingehend darüber zu unterweisen, wie vielseitig die allgemeine Rückfahrkarte für Urlaubs-, Erholungs-, Besuchs- und auch für Geschäftsreisen verwendbar ist. Wir erwarten, daß das Schalterpersonal die allgemeine Rückfahrkarte besonders eifrig und höflich anbietet und eine einwandfreie Auskunft darüber erteilt.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**992 Fundsachen-Versteigerung**

24 V 40 (ABl 111. 30. 11. 51.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am 6. und 13. Dezember 1951 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen- und Herrenfahrräder, Damen- und Herrenmäntel, Damen- und Herren-Regenmäntel, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenhandtaschen, Einkaufstaschen, Föhn, neuwertig, „Schott“ 220/230 Volt, 500 W, Geldbeutel, Handschuhe, Halstücher, Heizkissen neuwertig, „Super Schott“ mit 4 autom Reglern, 200/220/240 Volt, Mützen, Photo-Kameras, Agfa, Dacobox und 1 Rollfilm-Kamera „Zeiß-Ikon“, 6/9 cm, Reisekoffer, Röhrentauchsieder, neuwertig, „Schott“, 200/240 Volt mit je 600 und 1000 W, Rucksäcke, Schmucksachen, Steppdecken, neuwertig, mit schöner Seiden-Damast-Blumenmusterung und Krauswoll-Füllung. In gold, kupfer, grün und fraise (erdbeerfarbig). Größe 150/200 cm, Taschenmesser, Taschenuhren, darunter 1 Sprungdeckeluhr, 14 karat und vieles andere.

993 Sparsame Verwendung von Drahtstiften

24 Stktr Stw (ABl 111. 30. 11. 51.)

Nach Mitteilung der GDW Speyer stößt die Beschaffung von Drahtstiften auf immer größere Schwierigkeiten. Die unzureichende Versorgung der Herstellerfirmen mit Rohmaterial hat bereits dazu geführt, daß von diesen Firmen Angebote auf Drahtstifte nicht mehr abgegeben werden. Für den Bedarfszeitraum vom 1. 8. 1951 bis 31. 1. 1952 werden aus vorstehenden Gründen etwa 20 Tonnen, die als Bedarf gemeldet waren, nicht geliefert.

Bei dieser Versorgungslage muß im Verbrauch von Drahtstiften auf größte Sparsamkeit geachtet werden. Hierbei ist besonderer Wert auf die Wiederverwendung gebrauchter Drahtstifte zu legen. Gebrauchte Draht-

stifte sind daher zu sammeln und bei den Dienststellen für eine Wiederverwendung aufzuarbeiten. Die damit verbundene Mehrarbeit muß getragen werden, wenn ernsthafte Versorgungsschwierigkeiten vermieden werden sollen.

994 Zugschlußlaternen

24 St 31 Zgvm (ABl 111. 30. 11. 51.)

An den Petroleumbrennern der Oberwagenlaternen älterer Jahrgänge fehlen teilweise die Feststellvorrichtungen für die Dochte.

Durch die Erschütterungen während der Fahrt sinken die Dochte ein und die Schlußlaternen erlöschen. Dadurch wird der Betrieb gefährdet.

Wir weisen daher alle Signalmittelstellen an, die Oberwagenlaternen laufend zu prüfen und die Brenneinrichtungen ohne Feststellvorrichtungen gegen solche mit Feststellvorrichtungen umzutauschen, sofern nicht vom zuständigen Bw oder Bww eine Hemmvorrichtung an den leichtgängigen Dochtschrauben gem Verf 22 M 22 Bwsza vom 6. 12. 1950 eingebaut werden kann. Für den Umtausch bzw Aufarbeitung kommen nur die in unserem ED-Bezirk beheimateten Laternen (ABlVerf 827/1951 Ziffer 2) in Frage. Die Kosten für Bezug neuer Laternen oder Einsätze und für Aufarbeitung bei Bw oder Bww haben die den Signalmittelstellen vorgesetzten Ämter zu übernehmen.

VIII. Nachrichten**Sprachecke**

Folge 4

4 P 62 Pu (ABl 111. 30. 11. 51.)

Vorgang: ABlVerf Nr 476/1951

Einiges über Groß- und Kleinschreibung der Anfangsbuchstaben: diesen Abend, eines Abends; aber: heute abend, abends, an einem Sonntagabend;

außer acht lassen; aber: außer aller Acht lassen; sich in acht nehmen, er gibt acht, er hat achtgegeben;

etwas Ähnliches (eine ähnliche Sache); aber: und ähnliches (= usw); er hat Angst, er ist in Angst, in tausend Ängsten sein; aber: ihm ist angst;

Arme und Reiche; aber: arm und reich (jeder-mann).

Wir wollen das Beste hoffen, es ist nur zu seinem Besten, er ist der Beste in der Klasse; aber: der erste beste, es wird das beste sein, etwas zum besten geben, einen zum besten halten.

Weiteres über Satzzeichen:

Das Fragezeichen steht:

a) nach einem wörtlichen Fragesatz; z. B.: Wer hat ihm das gesagt? Ist der Zug schon abgefahren?

b) nach selbständigen Fragewörtern; z. B.: Warum? Wieviel? Weshalb?

Hinter nicht wörtlich angeführten Fragen steht kein Fragezeichen; z. B.: Ich weiß nicht, wohin er gegangen ist. Ich kann nicht mehr feststellen, wann das gewesen ist.

Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

14 A 40 Abaa (ABl 111. 30. 11. 51.)

Im Monat November 1951 sind folgenden Bediensteten außerordentliche Belohnungen für besondere Aufmerksamkeit, umsichtiges und entschlossenes Handeln im Betriebsdienst, für Bergung von Unfallverletzten, oder für Abwendung von Betriebsgefahren gewährt worden:

Bwt. Stölzle, Bm Ravensburg 10.— DM, ResLokf. Kläger, Bw Calw 15.— DM, Lokh. Wecherle, Bw Calw 15.— DM, Rgarb. Baumert, Bf Kehl 10.— DM, t. RI. Heim, Werkm. Schwedes, Werkh. Kaltenbach, Werkh. Hogg, Werkh. Dörflinger, Elektr. Brugger, Elektr. Keller, sämtl. bei der Flm Titisee, je 10.— DM und H'Wgm. Arthur Goñschior, Bw Villingen 5.— DM.

2 P 70 Pld (ABl 111. 30. 11. 51.)

Dem Hilfsmatrosen Ludwig Stölzer beim Bw Konstanz wurde für die Errettung von 2 Personen vor dem Ertrinken unsere besondere Anerkennung ausgesprochen.

Verlust von Scheckvordrucken

10 F 12 Kksch (ABl 111. 30. 11. 51.)

Das Scheckheft des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe zu Konto Nr 20 154 Viktor Schretzmann ist zusammen mit dem Einschreibebuch in Verlust geraten. Im Scheckheft waren die Schecks Nr 636 051 — 636 075 enthalten. Die Schecks sind gesperrt. Bei einer evtl Vorlage sind die Personalien der Vorzeiger festzustellen.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 111. 30. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
nichttechn B 8-Rate Bm Hausach „1. Kanzleikraft“ — 3 H P 41 —	sofort	—	15.12.1951	
Oberstellwerksmeisterposten beim Bf Freiburg (Brsrg) Rbf. (Abzw. Heidenhof) — 3 H P 43 —	sofort	—	20.12.1951	Bewerber muß als Streckenfahrtdienstleiter ausgebildet sein.
technische A 6-Rate beim Dezernat 15 (Weichenbau) des EZA Minden (Westf.) — 4 H P 47 —	sofort	—	12.12.1951	Die Bewerber müssen gute Kenntnisse und ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Weichenbaues besitzen, konstruktive Veranlagung mitbringen und ohne längere Anlaufzeit auf diesem Gebiet verwendbar sein

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Nüchternheit ist Berufspflicht des Eisenbahners!

Die alkoholischen Getränke - auch das Bier und genau so der landesübliche Most! - sind für den Eisenbahner gefährlicher als für jeden anderen Beruf

Der Eisenbahner, zumal im Außenbetrieb, der Lokomotiv-Führer, der Mann, der Weichen und Signale bedient, kann jeden Augenblick in Lagen kommen, in denen nur blitzschnelles Denken und Handeln schweres Unheil verhüten kann. Dazu braucht er unbedingt wachen Sinn, klaren Kopf, Geistesgegenwart und schnelle Entschlußkraft.

Diese im Augenblick der Gefahr notwendige höchste Leistungsfähigkeit wird schon durch kleine, anscheinend harmlose Mengen Alkohol bedroht, auch wenn man sich danach noch vollkommen nüchtern und frisch fühlt, und im gewöhnlichen Gang der Dinge den Dienst tadellos machen kann.

Denn durch ärztliche Wissenschaft und Rechtsprechung ist die seltsame Tatsache sicher erwiesen, daß schon durch ein wenig Alkohol, z. B. 1—2 Glas Bier, die **Gehirntätigkeit herabgesetzt wird. Ohne es zu merken**, beobachtet man nicht mehr so genau, wie es im Augenblick der Gefahr nötig ist; man denkt unscharf, faßt seine Entschlüsse langsamer — wenn auch nur um Bruchteile von Sekunden zu langsam —, verwechselt unter Umständen Signale.

Diese Wirkung hält stundenlang an. Der verantwortungsbewußte Eisenbahner darf sich einer solchen Gefahr nicht aussetzen, weil er weiß, daß sie verhängnisvoll werden kann. **Er trägt selbst und allein die Verantwortung dafür**, da der Vorgesetzte die Herabsetzung seiner Leistungsfähigkeit nicht erkennen kann.

Deshalb: vor und im Dienst keinen Alkohol!

Es gibt für warme und kalte Tage auch andere Getränke als den Alkohol, der in Bier, Wein, Obstwein, Schnaps, Grog enthalten ist. Er stillt nicht den Durst, sondern erzeugt Durst. Er macht müde. Es ist Aberglaube, daß Alkohol Kraft gebe. Er schwächt. Das Wärmegefühl, das er erzeugt, verfliegt alsbald. Kaffee und Tee erwärmen wirklich. Kalter Kaffee, kalter Tee, Mineralwasser löschen wirklich den Durst. Milch ist für alle Lebensalter ein zuträgliches Nahrungsmittel. Obstsaft (Süßmoste) stärken und erfrischen.

5 Ps 100 Usa